



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

Satzung (Neufassung vom 08.03.2018)

Imkerverein Siebengebirge e.V

Am 26. Juli 1896 wurde der Imkerverein Siebengebirge e.V. unter dem Namen „Bienenzuchtverein Oberpleis“ gegründet.
Er erhielt 1981 seinen neuen Namen mit neuer Satzung (zuletzt geändert 1995) und einen Eintrag ins Vereinsregister der Stadt Königswinter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Imkerverein Siebengebirge e.V.“. Er ist im Vereinsregister Königswinter eingetragen.
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in 53639 Königswinter.
- 1.3** Das Geschäftsjahr beginnt im Herbst nach Zustellung der Beitragsrechnung mit der ersten Einzahlungen der Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Ziel: Förderung der Bienenhaltung im Siebengebirge.

Wie:

Erfahrungsaustausch in monatlichen Treffen.
Organisation und Durchführung von Jungimkerlehrgängen
Organisation und Durchführung von Vorträgen
Organisation der Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland e. V. und Deutschen Imkerbund
Unterhalt des Imkergartens

- 2.2** Der Verein ist selbstständig und unabhängig und offen für alle, die sich aktiv für Bienen und Imkerei interessieren.
Der Verein untersteht keinem andern Verband. Er finanziert sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

§ 3 Die Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Egal ob mit Bienen oder ohne,
egal welche Bienenrasse,
egal welche Beutenform oder Betriebsweise sie bevorzugt.

3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung nach Eingang des Mitgliedsbeitrages.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3.4 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand ist und seinen Zahlungsverpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder dem Verein auf andere Weise schadet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung des Vorstandes an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

3.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die notwendigen imkerlichen Daten zu Vereinszwecken (Anzahl, Standort der Völker für Ämter etc.) mitzuteilen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3.6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Die Jahresbeiträge werden rechtzeitig (mit den Beiträgen für Versicherungen, Anzahl der Bienenvölker und Vereinsbeiträgen) in der jeweils bekannt gegebenen Höhe rechtzeitig vor der Weiterleitung als Ganzes vom Verein erhoben.



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

- 3.7** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 3.8** Die Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland e. V. und Deutschem Imkerbund ist freiwillig.
(eventuell im Widerspruch mit der Verbandssatzung (gern. § 5 Abs. 2a der Verbandssatzung).)
Die Völkermeldung an den Imkerverband Rheinland e. V. wird erst nach Zahlungs-Eingang des Beitrages entsprechend getätigt und muss zwei Wochen nach Rechnungsdatum für das Folgejahr überwiesen worden sein.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.1 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein jeweils allein.

Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

4.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
die Aufnahme neuer Mitglieder.



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

4.3 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen ist die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 zulässig.
- (b) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (d) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (e) Über alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

4.4 Mitgliederversammlung

- (a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (b) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten insgesamt zuständig:
 - die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Wahl der Prüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.

4.5 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. bei vorhandener E-Mail-Anschrift elektronisch. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

4.6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes gesagt ist.
- (d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- (e) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Verlauf der Diskussion unter Einschluss erheblicher Mindermeinungen wiedergibt und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4.7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl von Kassenprüfern für eine aufeinander folgende Wahlperiode ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres sind die Bücher des Imkervereins durch den Kassierer abzuschließen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- die Rechnungsbelege zu prüfen,
- die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege zu prüfen,
- die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen,
- den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen,
- der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung vorzustellen,
- in der Mitgliederversammlung die Entlastung /Nichtentlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 5 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung und Ergänzung des Vereinszweckes (§2). Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht unter Darlegung der beabsichtigten Änderung angekündigt worden ist.



Imkerverein Siebengebirge

Königswinter-Oberpleis 1896 e.V.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 6.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Die Einladung muss einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
- 6.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Förderung der Bienenhaltung.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wird am 08.03.2018 beschlossen.